

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 20. Oktober 2020

Nr. 606

Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Umsetzungskontrolle von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen

1. Ausgangslage

Am 14. September 2020 hat die neu geschaffene Fachstelle Covid-19 ihren Betrieb aufgenommen. Im Austausch mit den verschiedenen internen und externen Anspruchsgruppen zeigt sich ein Präzisionsbedarf für den Vollzug der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) betreffend Veranstaltungen.

Die Vollzugszuständigkeiten sind in der Übersicht zum innerkantonalen Vollzug durch den Regierungsrat festgelegt worden, letztmals mit RRB Nr. 555 vom 15. September 2020. Verfügende Behörden sind

- das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS): Grossveranstaltungen und alle Veranstaltungen, bei denen nicht das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) oder die Gemeinden zuständig sind;
- das DEK: Sport- und Kulturveranstaltungen, bei denen nicht die Gemeinden zuständig sind;
- die Gemeinden: vgl. nachfolgend.

Die Fachstelle Covid-19 ist für die Koordination und die Kontrolle der Schutzkonzepte inkl. deren Umsetzung zuständig. Um einen einheitlichen und reibungslosen Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu gewährleisten, sind die Kompetenzen und die Prozesse zur Kontrolle von Schutzkonzepten und deren Umsetzung verbindlich festzulegen.

2. Zuständigkeit

Damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben erfüllen können, reichen die Organisatoren von öffentlichen und privaten Veranstaltungen von mehr als 100 Personen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ein Schutzkonzept unter www.tg.ch/coronavirus ein. Auf dieser Seite wird ausserdem ein Merkblatt aufgeschaltet, das die Unterschiede von

2/5

öffentlichen und privaten Veranstaltungen aufzeigt und als Hilfestellung dienen soll. Die Schutzkonzepte der gemeldeten Veranstaltungen werden von der Fachstelle Covid-19 risikobasiert überprüft. Wird kein Schutzkonzept eingereicht oder werden Mängel festgestellt, erfolgt seitens der Fachstelle Covid-19 eine Kontaktaufnahme mit den Organisatoren mit der Anweisung, das Schutzkonzept unter Ansetzung einer Frist einzureichen bzw. zu überarbeiten und erneut einzureichen. Für Veranstaltungen, für die es nach diesem Konsultationsprozess Auflagen oder ein Verbot braucht, spricht die Fachstelle Covid-19 eine Empfehlung zuhanden der zuständigen Departemente DJS oder DEK aus. Diese verfügen die Auflagen oder verbieten die Veranstaltung vorgängig. Die Fachstelle Covid-19 kontrolliert in der Folge die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Davon ausgenommen ist der Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden. Diese sind gemäss den ordentlichen Zuständigkeiten für folgende Bereiche verantwortlich:

- Die Kontrolle von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, die gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen, sowie die Kontrolle, ob diese Schutzkonzepte umgesetzt werden, obliegt den Politischen Gemeinden.
- Die Kontrolle von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten von Politischen Gemeinden, Schul- oder Kirchgemeinden stattfinden, sowie die Kontrolle, ob diese Schutzkonzepte umgesetzt werden, obliegt den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden bzw. Kirchgemeinden.
- Neben diesem die Veranstaltungen betreffenden Vollzug sind die Politischen Gemeinden zudem gemäss § 5 des Gastgewerbegesetzes (GastG; RB 554.51) für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage in Restaurationsbetrieben, Nachtlokalen und Beherbergungsbetrieben zuständig. Sie überprüfen, ob ein ausreichendes Schutzkonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.

3. Durchsetzung

Stellen die Gemeinden oder die Fachstelle Covid-19 in ihrem Zuständigkeitsbereich vor Ort fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie oder das zuständige Departement geeignete Massnahmen. Sie können Veranstaltungen verbieten oder auflösen (Art. 9 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Stellen sie fest, dass ein Organisator vorsätzlich die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5a, Art. 6 Abs. 1 – 3 oder Art. 6b der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhält oder eine Grossveranstaltung nach Art. 6a ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt, erstatten sie Strafanzeige gemäss Art. 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Wenn bei Kontrollen vor Ort davon ausgegangen werden muss, dass Gefahr für

3/5

die kontrollierende Behörde droht oder die Situation eskalieren könnte, kann die Polizei um Unterstützung ersucht werden.

4. Meldewesen

Die durch die Gemeinden durchgeführten Kontrollen sowie allfällige Beanstandungen sind wöchentlich bis Montagabend mit dem vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellten Meldeformular der Fachstelle Covid-19 zu melden. Diese wiederum meldet die kantonale Kontrolltätigkeit wöchentlich der Nationalen Alarmmeldezentrale (NAZ).

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Politischen Gemeinden sind für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig, soweit dies den Vollzugsbereich des Gastgewerbegesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege betrifft. Insbesondere verbieten sie entsprechende Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.
2. Die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden sind für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Veranstaltungen zuständig, die in ihren eigenen Räumlichkeiten stattfinden. Insbesondere verbieten sie entsprechende Veranstaltungen vorgängig oder beenden diese, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur ist für das Verfügen von Auflagen oder vorgängigen Verboten von Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich zuständig, sofern nicht die Gemeinden zuständig sind. Es hört die Fachstelle Covid-19 vorgängig an.
4. Das Departement für Justiz und Sicherheit ist für das Verfügen von Auflagen oder vorgängigen Verboten von Veranstaltungen zuständig, sofern nicht die Gemeinden oder das Departement für Erziehung und Kultur zuständig sind. Es hört die Fachstelle Covid-19 vorgängig an.
5. Das Departement für Justiz und Sicherheit ist für die Bewilligung von Grossveranstaltungen zuständig.

4/5

6. Die Fachstelle Covid-19 und die Gemeinden sind für die Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte von Veranstaltungen zuständig. Sie stimmen ihre Kontrolltätigkeit untereinander ab.
7. Die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden melden der Fachstelle Covid-19 wöchentlich bis am Montagabend die durchgeführten Kontrollen und die ergriffenen Massnahmen.
8. Das Informationsschreiben an die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die beiden Landeskirchen des Kantons Thurgau, den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) und an den Verband Thurgauer Bürgergemeinden wird genehmigt.
9. Organisatoren und Organisatorinnen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen von mehr als 100 Personen haben spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ein Schutzkonzept unter www.tg.ch/coronavirus einzureichen.
10. Der RRB Nr. 583 vom 15. Oktober 2020 wird aufgehoben und nicht im Amtsblatt publiziert.
11. Mitteilung an (inkl. Missiv):
Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden) (durch SK)
 - Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden) (durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch SK)
 - Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
Zustellung intern
 - Staatskanzlei und Departemente (zur Information der Ämter)
 - Staatskanzlei (zur Publikation der Dispositivziffern 1 – 9 im Amtsblatt)
 - Fachstab Pandemie (durch DFS)
 - Fachstelle Covid-19 (durch DFS)
 - Amt für Gesundheit

5/5

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

